

h) das Zusammenwachsen der Welt und die Frage des Rassismus und des Nationalstaates;

i) einzelstaatliche Mechanismen zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung in den Bereichen Einwanderung, Erwerbstätigkeit, Entlohnung, Wohnen, Bildung und Eigentum.

KOORDINIERUNG UND BERICHTERSTATTUNG

20. Wie erinnerlich, beauftragte die Generalversammlung in ihrer Resolution 38/14 vom 22. November 1983, mit der sie die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung verkündete, den Wirtschafts- und Sozialrat mit der Koordinierung der Durchführung des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade und mit der Evaluierung der Aktivitäten. Die Versammlung beschließt, daß folgende Maßnahmen getroffen werden sollen, um den Beitrag der Vereinten Nationen zur Dritten Dekade zu stärken:

a) Die Generalversammlung überträgt dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Menschenrechtskommission in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär die Verantwortung für die Koordinierung der Programme und die Evaluierung der im Zusammenhang mit der Dritten Dekade durchgeführten Aktivitäten;

b) Der Generalsekretär wird gebeten, konkrete Informationen über die zur Bekämpfung des Rassismus durchgeführten Aktivitäten in Form eines Jahresberichts zur Verfügung zu stellen, der umfassend angelegt sein und einen allgemeinen Überblick über alle auftragsgemäßen Aktivitäten bieten sollte. Dies wird die Koordinierung und Evaluierung erleichtern;

c) Es könnte eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission oder eine andere geeignete der Kommission unterstehende Einrichtung geschaffen werden mit dem Auftrag, auf der Grundlage des genannten Jahresberichts alle die Dekade betreffenden Informationen sowie einschlägige Untersuchungen und Berichte von Seminaren zu prüfen und der Kommission so bei der Ausarbeitung entsprechender Empfehlungen an den Wirtschafts- und Sozialrat betreffend einzelne Aktivitäten, die Festlegung von Prioritäten usw. behilflich zu sein.

21. Ferner soll unmittelbar nach der Verkündung der Dritten Dekade eine interinstitutionelle Tagung zur Planung der Arbeitstagungen und anderer Aktivitäten abgehalten werden.

REGELMÄSSIGE SYSTEMWEITE KONSULTATIONEN

22. Jedes Jahr sollen zur Überprüfung und Planung der die Dekade betreffenden Aktivitäten Konsultationen zwischen den Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und den nichtstaatlichen Organisationen stattfinden. In diesem Rahmen soll das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte interinstitutionelle Tagungen veranstalten, bei denen weitere Maßnahmen zur Verstärkung der Koordinierung und der Zusammenarbeit der Programme in bezug auf Fragen der Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung geprüft und erörtert werden sollen.

23. Das Zentrum für Menschenrechte soll außerdem seine Beziehungen zu den nichtstaatlichen Organisationen, die Rassismus und Rassendiskriminierung bekämpfen, durch die Abhaltung von Konsultationen und Informationssitzungen mit

diesen Organisationen stärken. Diese Zusammenkünfte könnten ihnen dabei helfen, Vorschläge zum Kampf gegen Rassismus und Rassendiskriminierung zu konzipieren, auszuarbeiten und vorzulegen.

24. Der Generalsekretär soll die während der Dekade durchzuführenden Aktivitäten sowie den entsprechenden Mittelbedarf in die Entwürfe der Programmbudgetpläne aufnehmen, die während der Dekade alle zwei Jahre vorgelegt werden, beginnend mit dem Entwurf des Programmbudgetplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995.

49/147. Maßnahmen zur Bekämpfung heutiger Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Sonderberichterstatters für heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz¹⁶,

1. *verleiht ihrer uneingeschränkten Unterstützung Ausdruck für die Arbeit des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz;*

2. *fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, zu erwägen, im Rahmen des Treuhandfonds für das Programm der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung eigens für das Mandat des Sonderberichterstatters bestimmte zweckgebundene Mittel bereitzustellen;*

3. *ersucht den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter ohne weitere Verzögerungen jedwede personelle und finanzielle Hilfe zu gewähren, die er bei der Wahrnehmung seines Mandats benötigt und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" termingerecht einen Zwischenbericht vorzulegen.*

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/148. Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, wie wichtig für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁷ sowie in ihrer Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgelegt worden ist,

den Umstand begrüßend, daß die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Besetzung stehenden Völker in zunehmender

¹⁶ A/49/677, Anhang.

¹⁷ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

dem Maß das Selbstbestimmungsrecht ausüben und sich zu souveränen und unabhängigen Staaten entwickeln,

zutiefst besorgt darüber, daß es nach wie vor zu fremder militärischer Intervention und Besetzung beziehungsweise zur Androhung solcher Handlungen kommt, wodurch das Selbstbestimmungsrecht einer zunehmenden Anzahl souveräner Völker und Nationen unterdrückt zu werden droht oder bereits unterdrückt worden ist,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis darüber, daß als Folge des weiteren Vorkommens solcher Handlungen Millionen von Menschen als Flüchtlinge und Vertriebene heimatlos geworden sind beziehungsweise heimatlos werden, und nachdrücklich darauf hinweisend, wie dringend erforderlich konzentrierte internationale Maßnahmen zur Milderung ihrer Lage sind,

unter Hinweis auf die von der Menschenrechtskommission auf ihrer sechsunddreißigsten¹⁸, siebenunddreißigsten¹⁹, achtunddreißigsten²⁰, neununddreißigsten²¹, vierzigsten²², einundvierzigsten²³, zweiundvierzigsten²⁴, dreiundvierzigsten²⁵, vierundvierzigsten²⁶, fünfundvierzigsten²⁷, sechsundvierzigsten²⁸, siebenundvierzigsten²⁹, achtundvierzigsten³⁰, neunundvierzigsten³¹ und fünfzigsten³² Tagung verabschiedeten einschlägigen Resolutionen über die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 35/35 B vom 14. November 1980, 36/10 vom 28. Oktober 1981, 37/42 vom 3. Dezember 1982, 38/16 vom 22. November 1983, 39/18 vom 23. November 1984, 40/24 vom 29. November 1985, 41/100 vom 4. Dezember 1986, 42/94 vom 7. Dezember 1987, 43/105 vom 8. Dezember 1988, 44/80 vom 8. Dezember 1989, 45/131 vom 14. Dezember 1990, 46/88 vom 16. Dezember 1991, 47/83 vom 16. Dezember 1992 und 48/93 vom 20. Dezember 1993,

¹⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1980, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1980/13 und Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A.

¹⁹ Ebd., 1981, *Supplement No. 5* und Korrigendum (E/1981/25 und Korr.1), Kap. XXVIII, Abschnitt A.

²⁰ Ebd., 1982, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1982/12 und Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A.

²¹ Ebd., 1983, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1983/13 und Korr.1), Kap. XXVII, Abschnitt A.

²² Ebd., 1984, *Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1984/14 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²³ Ebd., 1985, *Supplement No. 2* (E/1985/22), Kap. II, Abschnitt A.

²⁴ Ebd., 1986, *Supplement No. 2* (E/1986/22), Kap. II, Abschnitt A.

²⁵ Ebd., 1987, *Supplement No. 5* und Korrigenda (E/1987/18 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

²⁶ Ebd., 1988, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1988/12 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²⁷ Ebd., 1989, *Supplement No. 2* (E/1989/20), Kap. II, Abschnitt A.

²⁸ Ebd., 1990, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1990/22 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²⁹ Ebd., 1991, *Supplement No. 2* (E/1991/22), Kap. II, Abschnitt A.

³⁰ Ebd., 1992, *Supplement No. 2* (E/1992/22), Kap. II, Abschnitt A.

³¹ Ebd., 1993, *Supplement No. 3* (E/1993/23), Kap. II, Abschnitt A.

³² Ebd., 1994, *Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1994/24 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das Selbstbestimmungsrecht der Völker³³,

1. *erklärt erneut*, daß die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller Völker, einschließlich derjenigen, die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Herrschaft stehen, eine Grundvoraussetzung für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte und für die Wahrung und Förderung dieser Rechte darstellt;

2. *bekundet ihre entschiedene Zurückweisung* fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, da diese in bestimmten Teilen der Welt zur Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte geführt haben;

3. *fordert* die dafür verantwortlichen Staaten *auf*, ihre militärische Intervention in fremden Ländern und Gebieten und deren Besetzung sowie jede Unterdrückung, Diskriminierung, Ausbeutung und Mißhandlung sofort einzustellen, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden, die Berichten zufolge bei der Begehung dieser Handlungen gegen die betroffenen Völker angewendet werden;

4. *beklagt* das Elend der Millionen Flüchtlinge und Vertriebenen, die infolge der genannten Handlungen entwurzelt worden sind, und bekräftigt ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr an ihre Heimstätten;

5. *ersucht* die Menschenrechtskommission, der Frage der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Selbstbestimmungsrecht der Völker" über diese Frage Bericht zu erstatten.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/149. Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung

Die Generalversammlung.

im Bewußtsein dessen, daß die Entwicklung freundschaftlicher, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhender Beziehungen zwischen den Nationen zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört, wie sie in ihrer Charta festgelegt sind,

unter Hinweis auf die Internationalen Menschenrechtspakete¹⁷, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹¹, die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker³⁴ sowie auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 auf der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁵,

Kenntnis nehmend von den im Friedensprozeß im Nahen Osten erzielten Fortschritten, insbesondere von der gegenseitigen

³³ A/49/402 und Add.1.

³⁴ Resolution 1514 (XV).